

Satzung des “KoFfeIn organisierende Fachschaft für erleuchtete Informatiker e.V.”

Karlsruhe, den 12.06.2013

Teil I **Allgemeine Bestimmungen**

§1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen “KoFfeIn organisierende Fachschaft für erleuchtete Informatiker e.V.”.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist in zwei Semestern gegliedert.
- (5) Sommersemester: vom 01.03 bis 31.08 eines Jahres
- (6) Wintersemester: vom 01.09 bis 28/29.02 eines Jahres

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 1. Wissenschaft und Forschung
 2. Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 1. die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben
 2. die Interessenvertretung der Studierenden
- (3) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke (unter der Beachtung der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit) verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
- (5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Der Verein ist nicht parteipolitisch gebunden.

Teil II

Rechtsverhältnisse des Vereins und seiner Mitglieder

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) ordentliche Mitgliedschaft
 - 1. Jede/r ordentlich immatrikulierte Studierende der Fakultät IWI an der Hochschule Karlsruhe kann Mitglied werden.
 - 2. Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
 - 3. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
 - 4. Aufnahmekriterium ist das glaubwürdige, zuverlässige und andauernde Eintreten für die Zwecke des Vereins.
- (2) Fördermitgliedschaft
 - 1. Alle natürlichen oder juristischen Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen, können Fördermitglied werden.
 - 2. §3 Absatz 1 Nummer 2 ff. gilt entsprechend.
- (3) Ehrenmitgliedschaft
 - 1. Ehrenmitglieder können mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederversammlung und Zustimmung der betreffenden Person ernannt werden.
 - 2. §3 Absatz 1 Nummer 2 ff. gilt entsprechend.
- (4) ruhende Mitgliedschaft
 - 1. die Mitgliedschaft ruht, auf Wunsch des Mitglieds oder bei Nichterfüllung der in §4 (5) genannten Bedingungen.
 - 2. Die ruhende Mitgliedschaft kann durch Nachweis der in §3 (1) genannten Bedingungen durch ein Vorstandsmitglied in ein ordentliche Mitgliedschaft überführt werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet den satzungsgemäßen Zweck des Vereins zu unterstützen und aktiv mitzuarbeiten.
- (2) Die Teilnahme an den Mitgliederversammlungen ist, außer bei besonderen dem Vorstand gegenüber begründeten Ausnahmen, Pflicht für jedes ordentliche Mitglied.
- (3) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.
- (4) Mitglieder haften Dritten gegenüber persönlich für Schäden, die durch die Ausübung einer Tätigkeit für den Verein entstehen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied hat zum Semesterbeginn die Erfüllung der in §3 (1) 1 genannten Bedingungen dem Vorstand anzuzeigen. Die Frist hierfür beträgt 5 Wochen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 1. wenn ein Mitglied schriftlich seinen Austritt gegenüber dem Vorstand erklärt.
 2. wenn die Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder den Ausschluss beschließt und ein wichtiger Grund, wie ein schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung oder Schädigung des Vereinsansehens, vorliegt.
 3. mit dem Verlust der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft nach §3 Satz 1.
 4. mit Nichterfüllung von §4 (5) wird die ordentliche Mitgliedschaft zu einer ruhenden Mitgliedschaft.
- (2) Eine Mitgliedschaft kann maximal 2 Semester am Stück ruhen. Danach endet die Mitgliedschaft.
- (3) Die Fördermitgliedschaft und Ehrenmitgliedschaft kann nur durch die schriftliche Erklärung des Mitgliedes oder durch begründeten Ausschluss beendet werden. Bei Ausschluss findet §5 Satz 1.1 und 1.2 entsprechend Anwendung.
- (4) Zeigt ein ordentliches Mitglied dem Vorstand an, dass es die Mitgliedsbedingungen nach §3 (1) 1 nicht mehr erfüllt, geht die ordentliche Mitgliedschaft direkt in eine Fördermitgliedschaft über.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden einem ausscheidenden Mitglied keine Einlagen oder Beiträge zurückerstattet.

§6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. Kassenprüfer

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes ordentliche Mitglied hat auf der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorstand.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit einer 2/3-Mehrheit der ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf von einer Woche bis zu einem Monat mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Der Termin der Mitgliederversammlung ist so zu wählen, dass möglichst viele ordentliche Mitglieder anwesend sein können, sofern keine besondere Dringlichkeit dem entgegen steht.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss in jedem Semester während des Vorlesungszeitraums mindestens einmal zusammentreten.
- (6) Die Mitgliederversammlung fällt Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, außer die Satzung legt an entsprechender Stelle eine andere Mehrheit fest.
- (7) Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Hierzu ist eine Mehrheit von 2/3 anwesenden ordentlichen Mitglieder notwendig.
- (8) Satzungsänderungsvorschläge sind spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform zu verschicken.
- (9) Eine Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung und mit einer Mehrheit von 3/4 aller ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Ein Protokoll wird von dem Protokollanten bzw. der Protokollantin und einem Mitglied des Vorstands unterschrieben.
- (11) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit
- (12) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Semester. Jedes Amt wird einzeln gewählt.
- (13) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Kassenprüfer für 2 Semester.

§8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Einladung zu einer regulären Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher, bei einer nachgeholten eine Woche vorher, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand erfolgen. Zur Wahlung genügt die elektronische Form der Mitteilung.
- (2) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß allen Mitgliedern zugänglich gemacht werden.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens einen Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Punkte nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand hat die Änderungen der Tagesordnung zeitnah zu veröffentlichen.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst zu Beginn der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
- (5) Wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung fordern, muss der Vorstand dem innerhalb von zwei Wochen nachkommen.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Vorstand sind:
 1. Der Vorsitzende
 2. Der stellvertretende Vorsitzende
 3. Der Kassenwart
 4. Der stellvertretende Kassenwart
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (4) Der Verein wird durch die Mehrheit des Vorstandesmitglieder außergerichtlich und gerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte.
- (6) Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand nicht berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.
- (7) Kommt es vor Ablauf der Amtszeit zu einer Neuwahl der in §7 (12) und (13) genannten Ämter, so wird das entsprechende Amt durch die Mitgliederversammlung auf die verbleibende Amtszeit neu gewählt.

Teil III

Abhängigkeit zum Studium

Im Fall der Verschlechterung der Studienleistungen und dem daraus resultierenden Härteantrag sind folgenden Paragraphen zu befolgen.

§10 Sperrung der Ämter

- (1) Falls mindestens ein Härtefallantrag in einem Semester gestellt werden muss, dann müssen alle Ämter abgegeben werden.
- (2) Eine erneute Bewerbung um ein Amt ist für das betroffene Semester ausgeschlossen.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§11 Auflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein der Freunde der Hochschule Karlsruhe e.V. in Karlsruhe.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§12 Ordnungen

- (1) Die Satzung kann durch weitere, von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Ordentlichen Mitglieder zu beschließende, Ordnungen ergänzt werden.
- (2) Ordnungen sind nicht Teil der Satzung.

§13 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung wurde am 30.03.2011 in Karlsruhe beschlossen und tritt am selben Tag in Kraft. Sie entfaltet ihre äußere Wirkung durch Eintragung ins Vereinsregister.
- (2) Die Satzung wurde am 15.06.2011 in Karlsruhe geändert.
- (3) Die Satzung wurde am 12.06.2013 in Karlsruhe geändert.